

Gesellschaft für biophysikalische Medizin e.V. (GBM)

- Satzung -

§ 1 Grundlage und Motive für die Gründung

Die GBM vereint Personen und Institutionen, die an der praktischen Ausübung, der Weiterentwicklung und Förderung der physikalischen Radiästhesie und ihrer medizinischen Anwendung interessiert sind. Dadurch soll der Verbreitung der physikalischen Radiästhesie als Methode zur Erforschung der biophysikalischen Felder und deren medizinische Wirkung mehr Nachdruck verliehen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die wissenschaftliche Bestätigung der Erfahrung, dass die pathogene Wirkung von biophysikalischen Feldern ein wesentlicher Faktor für die Entstehung und den Verlauf von chronischen Krankheiten ist.

Grundlage der Aktivität der GBM ist die Erkenntnis, dass mit den Methoden der physikalischen Radiästhesie elektromagnetische Mikrowellen mit geeigneten Antennen radiästhetisch gemessen werden können. Diese Tatsache ermöglicht die systematische Erforschung der biophysikalischen Felder und deren Auswirkungen auf den Menschen und andere Lebewesen. Die GBM ist der Auffassung, dass diese Phänomene mit den Gesetzen der Physik beziehungsweise der Biophysik erklärt werden können. Sie grenzt sich bewusst ab gegenüber den in der herkömmlichen Radiästhesie üblichen „mentalen“ Methoden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Gesellschaft für biophysikalische Medizin e.V. (GBM)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die GBM fördert die Medizin, insbesondere die Erforschung der Entstehung und der Therapie von Krankheiten durch folgende Aktivitäten:
 - Erforschung der biophysikalischen Felder und ihren biologischen Wirkungen, insbesondere ihre Wirkung als Kofaktor zur Entstehung chronischer Krankheiten
 - Weiterentwicklung der Methodik und der medizinischen Anwendung des Biofeldtests
 - Erforschung der subklinischen und klinischen Wirkung der für chronische Krankheiten kausal wirkenden Belastungsfaktoren, d.h. der spezifischen Belastungen durch biophysikalische und physikalisch/technische Felder, metallische und organische Gifte sowie Mikroben (Viren, Bakterien und Pilze)
 - Entwicklung weiterer Testsubstanzen zur Diagnose medizinischer Befunde
 - Erforschung grundlegender medizinischer Bezüge mit dem Affinitäts- und Korrelationstest des Biofeldtests
 - Erforschung der nicht somatischen medizinischen Befunde, d.h. der energetisch, vegetativ und psychisch bedingten medizinischen Störungen
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Verbreitung wissenschaftlicher Information in Form von Tagungen, Seminaren, Schulungskursen, Vorträgen und Veröffentlichungen, auch auf internationaler Basis
2. Die GBM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Mittel der GBM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die dazu notwendigen Vorarbeiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der GBM. Die GBM ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der GBM oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird ihr Vermögen über eine juristische Person des öffentlichen Rechts einem gemeinnützigen Zweck zugeleitet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der GBM verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft

- nicht als Qualifikations- oder Zulassungsnachweis auszugeben.
- nicht zur persönlichen oder geschäftlichen Werbung einzusetzen, das heißt, den Namen und das Logo der GBM weder in Anzeigen noch auf Visitenkarten, Briefbögen und Geschäftsschildern zu verwenden.

Ein Hinweis auf die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit Vorträgen oder Veröffentlichungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen die Satzung verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Einräumung rechtsgeschäftlicher Vertretung (§§ 164 ff. BGB) für ein einzelnes Vorstandsmitglied (z. B. Schatzmeister) ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, von der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit speziellen fachlichen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Beiräte können als Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Beirats
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - andere nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen der Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Schriftführer unterzeichnet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der Satzung für Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 3 Abs. 3).

09.06.2017

Gesellschaft für biophysikalische Medizin e.V.
Wiener Straße 67
D-01219 Dresden